
Offenlegung gem. §105c Abs. 3 BaSAG

Das vorliegende Dokument enthält die Veröffentlichung gemäß §105c Abs. 3 BaSAG zum Stichtag 31.12.2025 auf Basis der unkonsolidierten Lage der bank99 AG mit Sitz in Wien und der Geschäftsadresse Praterstraße 31, 1020 Wien, FN 76198g, LEI 529900RCLERIXF4QM23.

Grundlage sind die nach den Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und des Bankwesengesetzes (BWG) ermittelten Abschlusszahlen. Die Erstellung erfolgt in Euro, die Beträge werden, wenn nicht anders angegeben, in Millionen Euro dargestellt. Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Offenlegung gem. § 105c Abs. 3 BaSAG

EU KM2: Schlüsselparame-ter – MREL und, falls zutreffend, G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
31.12.2025 - Mio EUR

Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)	G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (TLAC)					
	a	b	c	d	e	f
	T	T	T-1	T-2	T-3	T-4

Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, Verhältniszahlen und Bestandteile

1	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	303,4					
EU-1a	Davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	218,4					
2	Gesamtrisikobetrag der Abwicklungsgruppe (TREA)	1 000,0					
3	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA	30,34%					
EU-3a	Davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	21,84%					
4	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM) der Abwicklungsgruppe	4 237,2					
5	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM	7,16%					
EU-5a	Davon Eigenmittel oder nachrangige Verbindlichkeiten	5,16%					
6a	Gilt die Ausnahme von der Nachrangigkeit in Artikel 72b Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013? (5 %-Ausnahme)						
6b	Aggregierter Betrag der zulässigen nicht nachrangigen Instrumente der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten bei Anwendung des Ermessensspielraums für die Rangfolge gemäß Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (max. 3,5 %-Ausnahme)						
6c	Wenn eine Obergrenze für die Ausnahme von der Nachrangigkeit im Sinne von Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt, handelt es sich um den Betrag der begebenen Mittel, die gleichrangig mit den ausgenommenen Verbindlichkeiten sind und gemäß Zeile 1 angerechnet werden, dividiert durch die begebenen Mittel, die gleichrangig mit den ausgenommenen Verbindlichkeiten sind und die gemäß Zeile 1 angerechnet würden, wenn keine Obergrenze angewendet würde (in %).						
Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)							
EU-7	MREL als prozentualer Anteil am TREA	23,77%					
EU-8	Davon mit Eigenmitteln oder nachrangigen Verbindlichkeiten zu erfüllen	0,00%					
EU-9	MREL als prozentualer Anteil an der TEM	5,52%					
EU-10	Davon mit Eigenmitteln oder nachrangigen Verbindlichkeiten zu erfüllen	0,00%					

Offenlegung gem. § 105c Abs. 3 BaSAG

EU TLAC1 - Zusammensetzung – MREL und, falls zutreffend, G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
31.12.2025 - in Mio EUR

	a	b	c
	Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)	G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (TLAC)	Zusatzinformationen: Beträge, die für die Zwecke der MREL, aber nicht der TLAC berücksichtigungsfähig sind
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sowie Anpassungen			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	215,3	
2	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,0	
3	In der EU: leeres Feld		
4	In der EU: leeres Feld		
5	In der EU: leeres Feld		
6	Ergänzungskapital (T2)	3,1	
7	In der EU: leeres Feld		
8	In der EU: leeres Feld		
11	Eigenmittel für die Zwecke von Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU	218,4	
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten: Nicht-regulatorische Bestandteile des Kapitals			
12	Direkt von der Abwicklungseinheit begebene Instrumente der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nachrangig sind (nicht bestandsgeschützt)	0,0	
EU 12a	Von anderen Unternehmen der Abwicklungsgruppe begebene Instrumente der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nachrangig sind (nicht bestandsgeschützt)	0,0	
EU12b	Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die gegenüber ausgenommenen Verbindlichkeiten nachrangig sind, und vor dem 27. Juni 2019 begeben wurden (nachrangig bestandsgeschützt)	0,0	
EU12c	Ergänzungskapitalinstrumente mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr, in dem Umfang, in dem sie nicht als Ergänzungskapitalposten gelten	0,0	
13	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die nicht nachrangig zu ausgenommenen Verbindlichkeiten sind (nicht bestandsgeschützt, vor Anwendung der Obergrenze)	85,0	
EU-13a	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die nicht nachrangig zu den vor dem 27. Juni 2019 begebenen ausgenommenen Verbindlichkeiten sind (vor Anwendung der Obergrenze)	0,0	
14	Betrag der nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumente, gegebenenfalls nach Anwendung von Artikel 72b Absatz 3 CRR	85,0	
15	In der EU: leeres Feld		
16	In der EU: leeres Feld		
17	Posten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor der Anpassung	85,0	
EU-17a	Davon Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten	0,0	
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten: Anpassungen der nicht-regulatorischen Bestandteile des Kapitals			
18	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten vor der Anpassung	303,4	
19	(Abzug von Positionen zwischen Multiple-Point-of-Entry- (MPE-) Abwicklungsgruppen)		
20	(Abzug von Investitionen in andere Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten)	0,0	
21	In der EU: leeres Feld		
22	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Anpassung	303,4	
EU-22a	Davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	218,4	
Risikogewichteter Positionsbetrag und Risikopositionsmessgröße der Abwicklungsgruppe			
23	Gesamtrisikobetrag	1 000,0	
24	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)	4 237,2	
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten			
25	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA	30,34%	
EU-25a	Davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	21,84%	
26	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM	7,16%	
EU-26a	Davon Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	5,16%	
27	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen der Abwicklungsgruppe zur Verfügung steht	8,53%	
28	Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung		
29	davon Kapitalerhaltungspuffer		
30	davon antizyklischer Kapitalpuffer		
31	davon Systemrisikopuffer		
EU-31a	davon Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)		
Zusatzinformationen			
EU-32	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		

Offenlegung gem. § 105c Abs. 3 BaSAG

EU TLAC3b: Rangfolge der Gläubiger – Abwicklungseinheit

31.12.2025 - in Mio EUR

	1	3	6	Summe von 1 bis 6
1 Beschreibung des Rangs in der Insolvenz (Freitext)	CET1	T2	Vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten	
2 In der EU: leeres Feld				
3 In der EU: leeres Feld				
4 In der EU: leeres Feld				
5 Eigenmittel und Verbindlichkeiten, die potenziell für die Erfüllung der MREL anrechenbar sind	215,3	3,1	85,0	303,4
6 davon Restlaufzeit ≥ 1 Jahr < 2 Jahre	0,0	0,0	0,0	0,0
7 davon Restlaufzeit ≥ 2 Jahre < 5 Jahre	0,0	0,0	85,0	85,0
8 davon Restlaufzeit ≥ 5 Jahre < 10 Jahre	0,0	0,0	0,0	0,0
9 davon Restlaufzeit ≥ 10 Jahre, unter Ausschluss von Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit	0,0	0,0	0,0	0,0
10 davon Wertpapiere ohne bestimmte Fälligkeit	215,3	3,1	0,0	218,4